

Die Winterschonzeit findet im hiesigen Kreise Anwendung auf den Goldbach und die Prudnif mit Nebengewässern von der Stadt Neustadt OS. und zwar von der von Neustadt OS. nach Meisse führenden Chaussee an aufwärts. Alle übrigen nicht geschlossenen Gewässer im Kreise unterliegen der Frühjahrschonzeit.

5. Der Fang von Krebsen ist in allen nicht geschlossenen Gewässern in der Zeit vom 1. November bis zum 31. Mai verboten (§ 9 der Verordnung).

Uebertretungen dieser Vorschriften unterliegen den Straf-Bestimmungen in den §§ 49 — 52 des Gesetzes vom 30. Mai 1874 und in § 16 der Verordnung vom 2. November 1877 und sind den Dispolizeibehörden zur Anzeige zu bringen, welche die Bestrafung herbeizuführen haben.

Neustadt OS., den 15. Mai 1883.

Der Königliche Landrath.

Nr. 103. Die Magistrate und ländlichen Gemeinde-Vorstände des Kreises veranlasse ich, behufs Aufstellung einer Uebersicht über die im Jahre 1883/84 zur Klassen- und Einkommensteuer veranlagten, sowie der steuerfreien einzelnen Personen und Haushaltungen eine Nachweisung nach dem in der Kreisblattverfügung vom 16. Mai v. J. (Stück 20 Nr. 122) abgedruckten Schema bis spätestens den 30. Mai er. an mich einzureichen.

Zur Beachtung bei der Anfertigung der Nachweisung verweise ich auf die in der gedachten Kreisblattverfügung enthaltenen Bestimmungen.

Neustadt OS., den 15. Mai 1883.

Der Königliche Landrath.

Nr. 104. In der Nacht vom 7. zum 8. d. Mts. sind aus der bei der Besizung des Mühlenbesizers Hoffmann zu Wiese gräfl. befindlichen Kapelle ein Leuchter aus Porzellan und zwei desgleichen aus grünem Glase mit Neusilberfuß, zwei weiße und zwei purpurfarbige Altardecken, neun religiöse Bilder in verschiedenen Größen, zwei Wachskerzen und ein Crucifix von schwarzem Holze mit Metallfuß und vergoldetem Christusbilde gestohlen worden.

Zum Zwecke der Ermittlung der Diebe und der gestohlenen Sachen wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Neustadt OS., den 16. Mai 1883.

Der Königliche Landrath.

Nr. 105. Zu ermitteln und mir anzuzeigen ist der Aufenthaltsort des am 23. August 1858 in Niewodnil im Kreise Falkenberg OS. geborenen und wegen Landstreichens mehrfach bestrafte[n] militairpflichtigen Arbeiters Franz Wozlaw, welcher sich seit dem Jahre 1879 seiner Gestellungspflicht entzogen hat.

Neustadt OS., den 9. Mai 1883.

Der Königliche Landrath.

Nr. 106. Die Zollerheber-Wohnung im Chausseezollhause zu Krobusch ist zu vermietthen.

Hierauf bezügliche Gesuche sind an mich einzureichen.

Neustadt OS., den 26. April 1883. Namens des Kreis-Ausschusses. Der Königliche Landrath.

Nr 107.

### B e k a n n t m a c h u n g .

Die Hohenplog'er Zuckerfabrik-Aktien-Gesellschaft beabsichtigt auf den von ihr erworbenen Grundstücken in den Feldmarken Ober-Glogau und Weingasse, genannt „zum Minoriten-Hof“, eine Rübenzucker-Fabrik zu erbauen und das zum Betriebe derselben erforderliche Wasser aus dem bei der Weitmühle vorbeiführenden Hohenplog-Mühlgraben, welcher an den in der Feldmark Weingasse belegenen Theil ihrer Besizung angrenzt, mittelst eines Kanales zu entnehmen und nach gemachtem Gebrauche wieder zurückzuleiten.

Der Situations- und Bauplan darüber liegt im hiesigen Königlichen Landrathsamte zur Einsicht aus.

Indem dieses Vorhaben nach § 21 des Gesetzes vom 28. Februar 1843 zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, fordern wir gleichzeitig diejenigen, welche Widerspruchsrechte oder Entschädigungs-Ansprüche geltend machen wollen, hierdurch auf, dieselben binnen 3 Monaten, vom Tage des Erscheinens des diese Bekanntmachung zum ersten Male enthaltenden Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Oppeln an gerechnet, gemäß § 108 des Zuständigkeits-Gesetzes vom 26. Juli 1876 bei uns anzumelden und zu rechtfertigen.

Wer innerhalb der festgesetzten Frist seine vermeintlichen Rechte und Ansprüche nicht angemeldet haben sollte, wird in Beziehung auf das zum Gewerbebetriebe zu verwendende Wasser sowohl seines Wider-